



Update: Wirtschaftsförderungen im Rahmen der Corona-Krise (Stand 26.03.2020)

Um die Liquidität der Unternehmen in der Corona-Krise abzufedern, hat die Bundesregierung ein Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen aufgestellt. Auch das Land NRW hat einen Rettungsschirm verabschiedet. Eine wesentliche Maßnahme stellt das „Soforthilfeprogramm Corona“ dar.

1. Wer wird gefördert?

Förderanträge können gestellt werden von

- ✓ Unternehmen,
- ✓ Solo-Selbständigen,
- ✓ Angehörigen der freien Berufe und
- ✓ Künstlern.

Dabei gilt, dass

- Unternehmen nicht mehr als 50 Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) haben dürfen,
- die Tätigkeit im Hauptgewerbe ausgeführt wird und
- die Waren und Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 angeboten wurden.

Der Förderantrag ist jeweils in dem Bundesland zu stellen, in dem das Unternehmen bzw. der Unternehmer seinen Hauptsitz hat.

2. Was wird gefördert?

Unternehmen und Unternehmer sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und der Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen durch einen Zuschuss unterstützt werden. Dieses wird angenommen, wenn

- ✓ sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50% gegenüber dem Durchschnittsumsatz der Vorjahresmonate Januar bis März 2019 ergibt oder
- ✓ der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde oder
- ✓ die vorhanden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmen zu bedienen.



Wichtig: Die Hilfen gelten nur für Antragsteller, die zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren, sondern erst durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung umfasst einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss. Dieser ist wie folgt gestaffelt:

- 9.000 Euro für Solo-Selbständige und Unternehmen bis 5 Beschäftigte
- 15.000 Euro für Unternehmen bis 10 Beschäftigte
- 25.000 Euro für Unternehmen bis 50 Beschäftigte



Wichtig: Die Anzahl der Beschäftigten richtet sich nach der Anzahl der Vollzeitbeschäftigten zum Stichtag 31.12.2019.

Für die Umrechnung gelten folgende Umrechnungsäquivalenzen:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter und Auszubildende = Faktor 1
- Minijobber bis 450 Euro = Faktor 0,3
- Der/die Unternehmer selbst = Faktor 1


4. Das Antragsverfahren

Der Link für das Antragsverfahren wird ab Freitag, den 27.03.2020 auf der Internetseite www.wirtschaft.nrw-soforthilfe-2020 (für das Bundesland Nordrhein-Westfalen) zur Verfügung gestellt.

 **Ganz wichtig:** Alle Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Deswegen ist Eile geboten! Die Anträge können ausschließlich digital gestellt werden, andere Übertragungswege (E-Mail, Fax etc.) finden keine Berücksichtigung.

Nach unserem aktuellen Kenntnisstand sind folgende Informationen und Nachweise für die Antragstellung notwendig:

- ✓ Amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass o.ä.)
- ✓ Handelsregister oder andere Registernummer (sofern vorhanden)
- ✓ Steuernummer des Unternehmens und Steuer-Identifikationsnummer des Eigentümers
- ✓ Informationen zur Bankverbindung (IBAN und Kreditinstitut)
- ✓ Angaben zur Wirtschaftszweigklassifikation
- ✓ Anzahl der Beschäftigten bezogen auf Vollzeitkräfte bzw. Vollzeitäquivalente (siehe dazu oben)
- ✓ Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO EU Nr. 651/2014) handelt.
- ✓ Angaben zu bereits erhaltenen öffentlichen Finanzierungshilfen

 **Wichtig:** Wir empfehlen Ihnen dringend, die für die Antragstellung notwendigen Informationen und Nachweise bereits jetzt vorzubereiten, damit der Antrag so schnell wie möglich gestellt werden kann.



**WIR SIND FÜR SIE DA & UNTERSTÜTZEN SIE BEI DER ANTRAGSTELLUNG!
BITTE SPRECHEN SIE UNS AN, DAMIT WIR EINE SCHNELLSTMÖGLICHE
ANTRAGSTELLUNG ZUSAMMEN MIT IHNEN PLANEN KÖNNEN.**

Für das anstehende Wochenende ab 27.03.2020 werden wir ausreichende Personalkapazitäten vorhalten, um für Sie einen Vorsprung herauszuarbeiten. Deshalb sind wir auch am Samstag und Sonntag für Sie in der Zeit von 09.00 – 16.00 Uhr unter der Telefonnummer 02291-92460 erreichbar.

